



Merkblatt Weinkennzeichnung

Mit Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechtes am 01. April 2008 hat sich auch die Kennzeichnung von Weinen (Verordnung über alkoholische Getränke SR 817.022.110) geändert. Weine, die den Änderungen vom 11. Mai 2009 dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2010 nach bisherigem Recht gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Nachfolgend haben wir eine Zusammenfassung der für die Gestaltung der Etiketten wichtigen Vorschriften erstellt. Bei den unter Punkt 1 sowie unter 3 bis 8 genannten Arten von Informationen handelt es sich um obligatorische Angaben.

Für Lebensmittel, die für die Ausfuhr – beispielsweise in die EU – bestimmt sind, gelten die Regelungen des Bestimmungslandes (vgl. dazu Art. 69 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung – SR 817.02). Des weiteren sind allfällige zwischenstaatliche Abkommen zu berücksichtigen.

Sachbezeichnung

Die Klassierung von Schweizer Weinen erfolgt gemäss Artikel 63 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1). Für Schweizer Wein muss anstelle der Sachbezeichnung „Wein“ die Bezeichnung der „Klasse“ verwendet werden, der sie angehören. Weine werden neu in folgende Klassen unterteilt:

- **Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB / AOC):**
Auf Schweizer Weinen der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geographische Ursprung angegeben werden. Der geographische Ursprung, z.B. Malanser, Maienfelder oder Jeninser, muss zusammen mit der Bezeichnung „AOC“ auf der Etikette geführt werden.
- **Landwein:**
Auf Schweizer Weinen der Klasse „Landwein“ muss zusätzlich die jeweilige geographische Herkunft angegeben werden. Die Bezeichnung Landwein ist geknüpft an weitere Forderungen (siehe Art. 22 und 23 der Weinverordnung - SR 916.140)
- **Tafelwein:**
Auf Schweizer Weinen der Klasse „Tafelwein“ muss zusätzlich „Schweizer“ angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.

Nebst Rot-, Weiss- und Roséwein wird in Art. 6 der Verordnung über alkoholische Getränke Schillerwein definiert. Schiller ist Wein aus blauen und weissen Trauben der Klasse „Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung“ (KUB/AOC), die aus derselben Rebparzelle stammen und gemeinsam verarbeitet, d.h. gekeltert wurden. Die Kennzeichnung der Weine dieser Kategorie wird mit "Schiller" oder "Schillerwein" ergänzt.

Ergänzende Angaben (fakultativ)

Bei allen Weinkategorien kann die Farbe des Weines als Ergänzung zur Sachbezeichnung angegeben werden. Die Angabe von Rebsorte und Jahrgang ist nur für Weine der Klasse „AOC“ und „Landwein“ möglich. Für Rebsorte und Jahrgang sind die speziellen Verschnittbestimmungen zu beachten (siehe Art. 13 der Verordnung über alkoholische Getränke und Art. 18 der kantonalen Weinverordnung (BR 917.400)). Restzuckergehalte können bei Wein (Schaumweine ausgenommen) mit den abgestuften Zusatzbezeichnungen "trocken", „halbtrocken“ oder „leicht süß“, „lieblich“ und „süß“ deklariert werden. Spezielle Kelterungsarten (Beispiel: Eiswein) können erwähnt werden, sofern die Angabe zur Information und nicht zur Desinformation der Konsumenten geeignet ist. Fantasienamen sind erlaubt, dürfen aber nicht Anlass zu Verwechslungen und zur Täuschung geben. Die gute Sicht- und Lesbarkeit der Sachbezeichnung muss auch neben einer Fantasiebezeichnung gewährleistet sein.

Name und Adresse

Angegeben werden der Name und die Adresse entweder des Produzenten, des Abfüllers, des Importeurs, der Kellerei, des Händlers oder des Verkäufers (Person oder Betrieb).

Produktionsland

Die Angabe des Produktionslandes ist dort notwendig, wo diese Information nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse hervorgeht.

Alkoholgehalt

Die Angabe des Alkoholgehaltes, besteht aus einer Zahl und dem Symbol „% vol.“. Der Zahlenwert darf vom wahren Wert um höchstens 0.5 Volumenprozent nach oben oder unten abweichen.

Warenlos

Als Warenlos gilt eine Gesamtheit von Produktions- oder Verkaufseinheiten, die unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Die Lebensmittelverpackungen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die zur Identifikation des Warenloses dient. Ist das Warenlos nicht eindeutig als solches erkennbar, muss der Bezeichnung der Buchstabe „L“ vorausgehen.

Mengenangabe

Bezüglich der Mengenangaben kommen die Vorschriften der Deklarationsverordnung (SR 941.281) zur Anwendung.

Hinweis auf Sulfite

Der Hinweis „enthält Sulfite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ ist für Weine, die eine Konzentration von mehr als 10 mg SO₂ pro Liter aufweisen, auf der Etikette anzugeben.

Verschnitt

Der Verschnitt ist in der Verordnung über alkoholische Getränke im Art. 13 geregelt und bezieht sich auf Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft. Die maximale Verschnittmenge ist nach Weinklassen abgestuft und beträgt 10% (Klasse AOC) bzw. 15% für die Klasse der Landweine. Es dürfen nur Weine mit gleicher Farbe verschnitten werden.

Jahrgangverschnitt: Ein bestimmter Jahrgang darf erwähnt werden, wenn der Wein zu mindestens 85% aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht (Verordnung über alkoholische Getränke Art. 10 Abs. 3).

Sortenverschnitt: Wird eine oder mehrere Traubensorten erwähnt, so muss der Wein zu mindestens 85% von den angegebenen Sorten stammen. Bei mehreren Sorten muss die Angabe in mengenmässig absteigender Reihenfolge gemacht werden (VO über alkoholische Getränke Art. 10 Abs 4).

Es gilt jedoch zu beachten, dass in einzelnen Kantonen strengere kantonale Vorschriften (z.B. AOC-Vorschriften) bezüglich Verschnitt existieren.

Die Zugabe von Rotwein zu Roséwein und von Roséwein zu Rotwein zum Farbausgleich ist innerhalb der Verschnittbestimmungen gestattet. Nicht erlaubt ist jedoch das Vermischen von Rosé- und Weisswein.

Verwendung von Eichenholzspänen

Werden Eichenspäne als zulässiges önologisches Verfahren eingesetzt, so ist jeder Hinweis auf einen Holzbehälter wie Barrique oder Fass ausgeschlossen. Es gilt aber auch hier die kantonalen Vorschriften (z.B. AOC-Vorschriften) bezüglich der Verwendung von Eichenspänen zu berücksichtigen.

Was muss wo stehen?

Die Angaben müssen auf einer Etikette angebracht werden, mit Ausnahme des Warenloses und des Hinweises auf Sulfite im gleichen Sichtfeld (Art. 10 der Verordnung über alkoholische Getränke).

In jedem Fall müssen die allgemeinen Bestimmungen von Art. 26. Abs. 3 und 4 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) eingehalten werden: Alle vorgeschriebenen Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift und in mindestens einer Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) vorhanden sein.

Chur, Mai 2010